

Bürgernetz Dillingen e.V.
- Beitrittserklärung -

Bürgernetz Dillingen e.V.
- Geschäftsstelle -
Postfach 1160

89401 Dillingen a.d.Donau

Mitgliedsantrag von

Verein/Organisation/Institution _____
(nur bei Mitgliedschaft der Institution)

Vorname _____ Name _____
(bei Mitgliedschaft der Institution technischer Ansprechpartner)

Straße _____ Geb.-Datum _____

PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Telefax _____

Jahresbeitrag:

Minderjährige 36,81 € Alle übrigen Mitglieder 49,08 €

(Sonderregelungen für den Beitritt während des Geschäftsjahres entnehmen Sie bitte der Tabelle im Anhang.
Soll die Vergünstigung für Minderjährige in Anspruch genommen werden, ist eine Kopie des Personalausweises, Kinderausweises etc. beizufügen. Fehlt diese, kann die Beitrittserklärung nicht bearbeitet werden.)

Einzugsermächtigung:

Hiermit ermächtige ich bis auf Widerruf den Verein Bürgernetz Dillingen e.V., den von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag von meinem Konto abzubuchen.

Hiermit ermächtige ich den Verein Bürgernetz Dillingen e.V., zusätzlich zum Jahresbeitrag einmalig den Betrag von _____ € als Spende von meinem Konto abzubuchen.

BLZ _____ Bank _____

Kontonummer _____

(Erteilen Sie uns keine Einzugsermächtigung, nimmt die Bearbeitung bei uns mehr Zeit in Anspruch. Die Zugangsdaten für Ihren Account erhalten Sie nach Zahlungseingang Ihres Mitgliedsbeitrags.)

Mit der Aufnahme in den Verein bekomme ich einen Account (Nutzungsberechtigung), um die Kommunikationseinrichtungen des Bürgernetzes Dillingen e.V. nutzen zu können. Ich kenne die Nutzungsbedingungen und erkenne diese in der jeweils gültigen Fassung an. Bei Nichteinhaltung der Nutzungsbedingungen erfolgt der Entzug der Nutzungsmöglichkeit. Die Satzung des Bürgernetzes Dillingen e.V. ist mir bekannt. Ich bin mit der Speicherung der angegebenen Daten zu Vereinszwecken einverstanden.

Ort _____ Datum _____

Unterschrift _____

Bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten:

Nach einem Beschluß der Mitgliederversammlung vom 23.11.1998 gilt ab 01.01.1999 folgende

Beitragsordnung:

Mitglieder	Jahres-Mitgliedsbeitrag
Minderjährige	36,81 €
Alle übrigen Mitglieder	49,08 €

Erfolgt der Beitritt während des Geschäftsjahres, wird im ersten Jahr folgender Mitgliedsbeitrag erhoben:
(Datum gemäß Eingang der Beitrittserklärung in der Geschäftsstelle)

Datum	Bemessungsgrundlage	Minderjährige	Alle übrigen Mitglieder
bis zum 31.03.	Voller Mitgliedsbeitrag	36,81 €	49,08 €
bis zum 30.06.	3/4 des vollen Mitgliedsbeitrags	27,61 €	36,81 €
bis zum 30.09.	1/2 des vollen Mitgliedsbeitrags	18,41 €	24,54 €
nach dem 30.09.	1/4 des vollen Mitgliedsbeitrags	9,20 €	12,27 €

Satzung des Bürgernetzes Dillingen e.V. vom 14.12.1995, geändert durch Beschluß vom 14.12.99:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bürgernetz Dillingen e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dillingen a.d. Donau.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck ist die Förderung der Lehrerfortbildung und der Volksbildung.
Der Verein wird zu diesem Zweck

- (1) interessierte Bevölkerungskreise durch geeignete Veranstaltungen und Veröffentlichungen an das Bayerische Bürgernetz (Bayern-Netz-Einwahlknoten) heranführen,
- (2) hierzu Fortbildungsveranstaltungen und Seminare durchführen und geeignetes Lehrmaterial erstellen und abgeben,
- (3) mit steuerbegünstigten Einrichtungen zusammenarbeiten, soweit diese vergleichbare Zwecke verfolgen und
- (4) als Mitglied des Dachverbandes der Bayerischen Bürgernetze an dem Konzept "Bayern-Online" mitarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein.

- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluß kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem weiteren Mitglied, dem Geschäftsführer und dem Ausbildungsleiter. Er soll personell die Akademie für Lehrerfortbildung, den Landkreis Dillingen a.d. Donau und die Stadt Dillingen a.d. Donau als Vertreterin der Kommunen repräsentieren.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- (2) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- (3) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (5) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- (6) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Vereinsmitgliedern,
- (7) Vertretung des Vereins nach innen und außen.
- (8) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind zugleich auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeder von ihnen

hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird festgelegt, daß der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

- (9) Der Geschäftsführer unterstützt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bei der Führung der Geschäfte, der Ausbildungsleiter bei der fachlichen Vertretung und Argumentation.

§ 9 Sitzung des Vorstands

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Geschäftsführer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 2 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlußfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - e) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Beschluß des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluß.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliches Einladungsschreiben oder per E-Mail einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Aufwandsersatz

Aufwendungen, die vom Vorstand genehmigt worden sind, werden den Mitgliedern erstattet.

§ 14 Nachwahl

- (1) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, ist im Verlauf der nächsten drei Monate eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die durch Wahl einen Nachfolger bestimmt.
- (2) Scheidet ein weiteres Mitglied des Vorstandes aus, so wird vom Vorstand eine Ersatzperson benannt, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung das jeweilige Amt in der Vorstandschaft wahrnimmt.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die geleisteten Kapitaleinlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Akademie für Lehrerfortbildung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Nutzungsbestimmungen des Bürgernetzes Dillingen e.V. vom 24.11.1998:

1. Einleitung

Das Bürgernetz Dillingen e.V. wurde gegründet, um insbesondere Privatleuten im Landkreis Dillingen a.d. Donau nach der Vorgabe des Projektes "Bayern Online" der Bayerischen Staatsregierung die Möglichkeit zu bieten, sich mit den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien zu einem bezahlbaren Preis vertraut zu machen. Zu diesem Zweck wurde in Dillingen a.d. Donau in Zusammenarbeit mit dem Trägerverein "Zentrum für interaktive Medien und Telekommunikation - ZIMT e.V." ein Einwahlnode in das Bayernnetz - und damit auch in das Internet - errichtet.

Der Zugang zum Bayernnetz - und damit auch zum Internet - konnte bis zum 31.12.1998 nur deshalb so kostengünstig angeboten werden, weil der Freistaat Bayern die vorhandenen Überkapazitäten des Wissenschaftsnetzes den Bürgernetzen, die im Rahmen von "Bayern Online" den Status eines Pilotprojektes haben, unentgeltlich zur Verfügung stellte. Ab 01.01.1999 entfällt diese Förderung

2. Angebotene Dienste und Leistungen für Mitglieder

Jedes Mitglied des Bürgernetzes Dillingen e.V. erhält einen Account auf einem Rechner, welcher ihm ermöglicht, die angebotenen Dienste zu nutzen. Im einzelnen sind dies insbesondere:

- World Wide Web (auch als WWW oder W3 bekannt): Eine grafische Hypertext-Anwendung, die die bekanntesten Internet-Dienste in einem einzigen Programm benutzerfreundlich integriert.
- Elektronische Post, inklusive Bereitstellung eines Mail-Aliases: Versenden und Empfangen von elektronischen Nachrichten.
- Filetransfer (FTP): Viele Universitäten bieten sogenannte FTP-Server an. Dies sind i.d.R. sehr leistungsfähige Rechner mit großen Platten, von denen man freie Software (Freeware) oder bedingt freie Software (Shareware) oder aktuelle Treiber beziehen kann.
- Usenet News ("Globale Zeitung"/Foren/Bretter): Diese Newsgroups sind eingeteilt in verschiedene Themenbereiche, angefangen von (comp)uter über (de)utsche Gruppen bis hin zu Gruppen aus anderen Netzen, wie dem fido- oder z-Netz.
- Plattenplatz zum Ablegen von privaten, nicht-kommerziellen Homepages: Jedes Mitglied erhält in seinem Home-Verzeichnis auf dem Knotenrechner Plattenplatz zur Verfügung gestellt, um darauf seine Homepage abzulegen.
- Kostenlose Stellung der zur Nutzung des WWW, der elektronischen Post und des FTP erforderlichen Zugangssoftware
- Unterstützung bei der Konfiguration des Internet-Zugangs im Rahmen einer Hotline.

Grundsätzlich orientieren sich die Nutzungsmöglichkeiten an der Leistungsfähigkeit des Vereins.

3. Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind ausschließlich Mitglieder des Bürgernetzes Dillingen e.V. Die bisherige Möglichkeit, sich als "registrierter Benutzer" über das Bürgernetz in das Bayernnetz einzuwählen, entfällt ab 01.01.1999. Derartige Accounts werden nicht mehr vergeben.

Diese Nutzungsbestimmungen gelten für alle Nutzer des Bürgernetzes Dillingen. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

Eine kommerzielle Nutzung des Accounts (z.B. Firmenkorrespondenz) im Rahmen des Bürgernetzes ist untersagt.

Der Account wird widerruflich erteilt. Er kann unverzüglich entzogen werden, wenn gegen die Nutzungsbestimmungen des Bürgernetzes Dillingen e.V. (vgl. insbesondere Abschnitt "Mißbräuchliche Nutzung"), gegen die Bestimmungen anderer Bürgernetze, gegen die Bestimmungen anderer Internet-Anbieter oder gesetzliche Vorschriften verstoßen wurde.

4. Umfang der Nutzungsberechtigung

Die Nutzungsberechtigung erstreckt sich auf den Zugang zum Bürgernetz mit einem Einzelplatzrechner. Die Anbindung von

lokalen Netzen (LAN's) über einen Proxy-Server bzw. über IP-Masquering oder über Geräte, die Network Address Translation (NAT) benutzen, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das Bürgernetz Dillingen a.d. Donau zulässig. Die Zustimmung ist bei der Geschäftsstelle einzuholen.

5. Mißbräuchliche Nutzung

Unter "mißbräuchlicher Nutzung" ist insbesondere zu verstehen: Überlassung des Accounts an Dritte;

Weitergabe des zugewiesenen Paßwortes an Dritte;

Verbreitung von Meinungen in allen in elektronischer Form möglichen Varianten, die gegen strafrechtliche, jugendschutzrechtliche, datenschutzrechtliche oder sonstige Bestimmungen verstoßen können;

Verstöße gegen das Urheberrecht, Lizenzrecht, Persönlichkeitsrecht, Recht auf informationelle Selbstbestimmung;

Datenausspähung, Computermanipulation, Computersabotage, Computerbetrug etc.;

Unberechtigter Zugriff auf fremde Daten und Programme;

Absichtliche Behinderung oder Beeinträchtigung des Systems;

Anbieten und Verteilen von Virenprogrammen, "Viren-Toolkits", Paßwort-Crack-Programmen etc.;

Anleitung zum Programmieren von Viren- oder Paßwort-Crack-Programmen etc.;

Anbindung eines lokalen Netzes über entsprechende technische Vorrichtungen ohne die schriftliche Zustimmung durch das Bürgernetz Dillingen e.V.

6. Haftungsausschluß

Jegliche Haftungsansprüche gegen den Verein Bürgernetz Dillingen e.V. sowie seine Organe und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, die durch die Nutzung des Bürgernetzes entstehen könnten, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden. Insbesondere übernehmen weder der Verein Bürgernetz Dillingen e.V. noch seine Organe oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen die Haftung für Schäden, die daraus entstehen könnten, daß das Bürgernetz nicht oder nur eingeschränkt nutzbar ist.

Weder der Verein Bürgernetz Dillingen e.V. noch seine Organe oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haften für die über das Bürgernetz übermittelten Informationen und Daten sowie deren Folgen, und zwar weder für Richtigkeit und Vollständigkeit, noch dafür, daß sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtmäßig handelt, indem er die Daten zugänglich macht, anbietet oder übersendet.

Der Verein Bürgernetz Dillingen e.V. behält sich das Recht vor, die Nutzungszeit der einzelnen Nutzer auf eine bestimmte Zeitspanne bzw. übertragene Datenmenge zu beschränken, wenn dies zur Chancengleichheit aller Nutzer erforderlich werden sollte.

7. Protokollierung des Nutzungsverhaltens

Der Verein Bürgernetz Dillingen e.V. behält sich das Recht vor, Nutzungsverhalten und Systemzugriffe unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu protokollieren bzw. vom Trägerverein Zentrum für interaktive Medien und Telekommunikation - ZIMT e.V. protokollieren zu lassen, um einen Mißbrauch des Systems zu verhindern und um statistische Grundlagen für die weiteren Planungen in technischer und organisatorischer Hinsicht zu gewinnen.

8. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die restlichen Bestimmungen nicht. Es gilt dann eine dem Zweck der Bestimmung entsprechende oder nahekommende Regelung.

9. Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen bleiben jederzeit vorbehalten.